



Amtsblatt

Nr. 17
Augsburg, den 11. November 2025

69. Jahrgang
Seite 197

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (AWV Nordschwaben) Vom 13. Oktober 2025	197
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	203
-------------------------	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (AWV Nordschwaben)

Vom 13. Oktober 2025

Der AWV Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 19. Januar 2023 (RABl. Schw. S. 163) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWV Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWV Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsrechte der an die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.

²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) ¹Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

		bei 14-täg. Abfuhr
1. Pro Müllnormtonne zu	40 l Füllraum	34,80 EURO
2. Pro Müllnormtonne zu	80 l Füllraum	48,90 EURO
3. Pro Müllnormtonne zu	120 l Füllraum	73,35 EURO
4. Pro Müllnormtonne zu	240 l Füllraum	146,70 EURO
5. Pro Müllgroßbehälter zu	1.100 l Füllraum	674,40 EURO

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1.100 l beträgt die Gebühr 103,50 EURO.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt – hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 23,70 EURO vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 47,40 EURO vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) ¹Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 8,00 EURO.

(5) ¹Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 EURO.

(6) ¹Die Gebühr für die Nachleerung bzw. Sonderleerung von falsch befüllten Biomüllgefäßen beträgt pro Leerung (auf Anordnung des AWW):

- pro Müllnormtonne mit 120 l Füllraum 36,67 EURO,
- pro Müllnormtonne mit 240 l Füllraum 73,35 EURO.

(7) ¹Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm	10,00 EURO/Sack*
Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm	12,00 EURO/Sack*
Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm	15,00 EURO/Sack*

(8) ¹Die Gebühr für die Abgabe von Kunststoffsäcken zur Entsorgung von KMF (Künstliche Mineralfasern) beträgt:

Sackgröße: 1 m x 1,5 m (Groß)	2,00 EURO*/Sack
Sackgröße: 1,5 m x 2 m (XXL)	3,50 EURO*/Sack

(9) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof: 4,50 EURO je angefangene 250 l
2. Kleinmenge am Recyclinghof bis 50 l 2,00 EURO
3. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWW Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 11 genannten Gebühren erhoben. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.
4. Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung beträgt zzgl. der aktuell gültigen CO₂-Steuer:
 - 4.1 bei Abholung im Container

für die Entsorgung	229,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von	140,00 EURO*
 - 4.2 bei Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden

für die Entsorgung	229,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von	140,00 EURO*
zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen	70,00 EURO* / h
zzgl. Besichtigung vorab – pauschal	100,00 EURO*.

(10) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen 1,95 EURO je 10 kg
2. Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 1,25 EURO je 10 kg
Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachtweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 69,00 EURO / t
3. Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 1,15 EURO je 10 kg
4. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben:
 - 4.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, 0,92 EURO je 10 kg
 - wenn die angelieferten Abfälle auf Grund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
 - wenn Abfälle auf Grund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
 - wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
 - wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (Gewicht < 0,4 bzw. > 0,1 kg/l) verdichtet eingebaut werden müssen.
 - 4.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, 0,92 EURO je 10 kg
wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

- 4.3 Zusätzlicher Aufwand für Abfälle mit sehr niedriger Dichte
(Gewicht < 0,1 kg/l). 1,84 EURO je 10 kg

(11) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt zzgl. der aktuell gültigen CO₂-Steuer:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle 229,00 EURO / t
2. Zuschlag für Haus- und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l 460,00 EURO / t
3. für gewerbliche Siedlungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur thermischen Verwertung 130,90 EURO* / t

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 9,00 EURO / t.

(12) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 – wilde Ablagerungen) beträgt: 100,00 EURO / angefangene 500 l

(13) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):
 - 1.1 Rekultivierung Ronheim, Haunsheim 9,50 EURO* / angefangene 1.000 l
 - 1.2 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, Binsberg
haushaltsübliche Menge 4,00 EURO* / angefangene 250 l
 - 1.3 Unbelasteter Aushub Z1.1 Heroldingen 25,00 EURO* / angefangene 1.000 l
2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)
 - 2.1 Deponie Maihingen 20,00 EURO* / t
 - 2.2 Zwischenlager Erdaushub am Recyclinghof 15,00 EURO* / angefangene 250 l
 - 2.3 Zwischenlager Erdaushub am Recyclinghof gewerblich 20,00 EURO* / angefangene 250 l
3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen
 - 3.1 Je angefangene 250 l 10,00 EURO *
 - 3.2 Kleinmenge bis 50 l 2,00 EURO *

Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben wird die Anliefermenge von Bauschutt pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.
4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen
 - 4.1 Je angefangene 250 l 15,00 EURO
 - 4.2 Kleinmenge bis 50 l 3,00 EURO

Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben wird die Anliefermenge von Baustellenabfälle pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.
5. Flachglas
 - 5.1 Je angefangene 250 l 10,00 EURO*
 - 5.2 Kleinmenge bis 50 l 2,00 EURO*
6. Gipskarton
 - 6.1 Je angefangene 250 l 10,00 EURO*
 - 6.2 Kleinmenge bis 50 l 2,00 EURO*
7. Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle, etc.) auf Recyclinghöfen
 - 7.1 Auf Recyclinghöfen je angefangene 250 l 15,00 EURO
 - 7.2 Kleinmenge bis 50 l 3,00 EURO

Alternativ können KMF-Abfälle auch bei der Annahmestelle bei der Firma Fisel in Dillingen a.d. Donau entsorgt werden.

(14) ¹Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:

1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material und Thuja, lose auf Grünsammelplätzen
 - 1.1 Aus Privathaushalt 2,00 EURO*
 - 1.2 Gewerblich 4,00 EURO*
2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle und Thuja 4,00 EURO*
3. Wurzelstöcke
 - 3.1 pro angefangene 500 l 15,00 EURO*
 - 3.2 Kleinmenge bis 50 l 3,00 EURO*
4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein
 - 4.1 ohne Laub oder sonstigem Grün kostenlos
 - 4.2 Mit Grünanhaftung wie Laub, Nadeln, etc. 2,00 EURO*

(15) ¹Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:

1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge 3,50 EURO*/ angefangene 250 l
2. Altholz (A4), kontaminiert
 - 2.1 aus Privathaushalt 9,00 EURO*/ angefangene 250 l
 - 2.2 Kleinmenge bis 50 l 2,00 EURO*
 - 2.3 Gewerblich 18,00 EURO*/ angefangene 250 l
3. Altfenster (A4)
 - 3.1 Aus Privathaushalten 9,00 EURO*/ angefangene 250 l
 - 3.2 Gewerblich 18,00 EURO*/ angefangene 250 l

(16) ¹Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt: 10,00 EURO je angefangene 250 l

(17) ¹Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge von max. 5 m³ begrenzt, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt.

(18) ¹Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern

- | | |
|-----------|---------------------|
| 1 – 6 kg | 12,00 EURO* / Stück |
| 7 – 12 kg | 20,00 EURO* / Stück |

(19) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof | 4,00 EURO* / Sack |
| 2. Kompost lose ab Recyclinghof | 6,00 EURO* / angefangene 250 l |
| 3. Kompost lose, Füllung 65 Liter Wanne | 3,00 EURO* / 65 Liter Wanne |
| 4. Kompost lose, Füllung 90 Liter Wanne | 4,00 EURO* / 90 Liter Wanne |
| 5. Verkauf Kompostwanne 65 Liter inkl. 1. Füllung | 7,00 EURO* / Stück |
| 6. Verkauf Kompostwanne 90 Liter inkl. 1. Füllung | 8,00 EURO* / Stück |

(20) ¹Gebühr für die Abgabe für Holzhäckselmulch, erzeugt aus angeliefertem Baum- und Strauchschnitt

1. Holzhäckselmulch – Kleinmenge bis 100 Liter	1,50 EURO*
2. Holzhäckselmulch	4,00 EURO* / angefangene 250 l

(21) ¹Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	46,00 EURO* / Stück
80 l Restmülltonne	32,00 EURO* / Stück
120 l Restmülltonne	34,00 EURO* / Stück
240 l Restmülltonne	45,00 EURO* / Stück
1100 l Restmülltonne	320,00 EURO* / Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei
Tonnenschloss für Restmülltonnen	35,00 EURO* / Stück

(22) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der Regierung von Schwaben	jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben
Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern
Bearbeitung von Begleitscheinen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

*Diese Gebühr versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer!

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windelsäcken / Silofolien Säcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWW Nordschwaben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.12.2023 und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Donauwörth, den 13. Oktober 2025
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 197

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/
Informations- und Kommunikationstechnik

50. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juli 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Schwerpunkte der vorliegenden 50. Ergänzungslieferung sind:

- das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie des Bayerischen Digitalgesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), das vor allem eine Aktualisierung der Kennzahlen 11.05, 11.12, 11.15, 11.18, 11.20 und 11.26 erforderlich machte;
- das Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamtes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), die Änderungen der Kennzahlen 11.04 und 11.15 zur Folge hatte;
- die Deregulierung im Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte in Bayern durch § 8 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) und die damit einhergehende Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (Bek der Staatsregierung vom 18.12.2024, BayMBI. Nr. 665), die eine weitere Überarbeitung der Kennzahl 50.00 erforderte;
- die Änderung der Redaktionsrichtlinien (Kennzahl 20.50) mit Bekanntmachung vom 21.01.2025 (BayMBI. Nr. 54);
- Handlungsempfehlungen der vom Bayerischen Landtag eingesetzten Enquete-Kommission „Bürokratieabbau“ zu den Themenkomplexen „Bürokratieabbau gegenüber Bürgerinnen und Bürgern“ sowie „Datennutzung und Potenziale neuer Technologien“ (Kennzahlen 11.04, 11.06, 11.12, 11.15, 11.20 und 35.01);
- sowie eine Aktualisierung der Beispiele und Muster für dienstliche Dokumente (Kennzahl 12.10).

Die Aktualisierung dieser Kennzahlen ist zum Anlass genommen worden, weitere kleinere Rechtsänderungen, Rechtsprechung oder sonstige Hinweise aufzunehmen sowie Erläuterungen anzupassen.

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern
Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

155. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juli 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Um das Verständnis der GSO zu erleichtern, wurden die Erläuterungen zu den häufigsten Fragestellungen von Schulleitern und Lehrkräften aus der Praxis nun zu allen Paragraphen der GSO ergänzt.

Die Regelungen für das Leistungsfach Musik und für den Sportunterricht in der Oberstufe wurden für das neunjährige Gymnasium überarbeitet und sind in die Sammlung aufgenommen worden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zeugnisbemerkung bei Legasthenie wurde vom Bundesverfassungsgericht formal aufgehoben. Die GSO berücksichtigt inzwischen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, sodass die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache weiterhin bestehen bleiben und in der Sammlung mit einer Fußnote versehen sind. Zudem wurden die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie weitere aktuelle Gerichtsentscheidungen aufgenommen.

Rüth/Hanfland/Braun:

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

91. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Die Anpassung der Kommentierung auf die Novelle des Fischereirechts 2025 des Art. 1 BayFiG,
- die Rechtsänderung der AVBayFiG zum 1. Juni 2025 sowie
- den zweiten Teil der neu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwVFiR).

RABl. Schw. 2025 S. 203